

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 2009

zur Festlegung der Maßnahmen zur Beseitigung der wettbewerbswidrigen Auswirkungen der in der Entscheidung der Kommission vom 5. März 2008 über die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung von Genehmigungen zur Braunkohlegewinnung zugunsten der Public Power Corporation S.A. durch die Hellenische Republik festgestellten Zuwiderhandlung

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 86 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. März 2008 zur Erteilung bzw. Aufrechterhaltung von Genehmigungen zur Braunkohlegewinnung zugunsten der Public Power Corporation S.A. durch die Hellenische Republik¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C92 vom 15.4.2008, S.3.

1. Rechtsrahmen

1. In Artikel 1 der Entscheidung vom 5. März 2008 zur Erteilung bzw. Aufrechterhaltung von Genehmigungen zur Braunkohlegewinnung zugunsten der Public Power Corporation S.A. (nachstehend „PPC“ genannt) durch die Hellenische Republik (Sache COMP/38.700, nachstehend „Entscheidung vom März 2008“ genannt) stellte die Kommission fest, dass die Hellenische Republik gegen Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen hatte, indem sie PPC Sonderrechte bei der Braunkohlegewinnung in Griechenland gewährte und diese aufrechterhielt, wodurch eine Chancenungleichheit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern in Bezug auf den Zugang zu Primärbrennstoffen (Braunkohle) für die Stromerzeugung entstand und PPC seine beherrschende Stellung auf dem griechischen Strommarkt für Großkunden aufrechterhalten und ausbauen konnte, indem es Marktneulingen den Markteintritt erschwerte oder diese ganz vom Markt ausschloss.
2. In Artikel 2 der Entscheidung vom März 2008 forderte die Kommission die Hellenische Republik auf, innerhalb von acht Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung Maßnahmen zur Beseitigung der wettbewerbswidrigen Auswirkungen zu ergreifen, die durch die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung hervorgerufen wurden. Nach Artikel 2 war die Hellenische Republik außerdem gehalten, von der Einführung jeglicher Maßnahmen abzusehen, die die Situation verschlechtern könnten.
3. Umfang und Zweck der von der Hellenischen Republik zu ergreifenden Maßnahmen werden in den Erwägungsgründen 245 ff. – insbesondere in 246 und 247 (einschließlich Fußnote 255) – der Entscheidung vom März 2008 erläutert. Demnach muss durch die Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Wettbewerber von PPC Zugang zu hinreichenden Mengen an Braunkohle und zur Braunkohleverstromung erhalten, so dass sie außerhalb der Spitzenzeiten Wettbewerbsdruck auf PPC ausüben können und ihnen eine hinreichende Grundlastherzeugung zum Aufbau eines ausgewogenen Erzeugungsportfolios ermöglicht wird. Des Weiteren wird auf den Erwägungsgrund 248 der Entscheidung verwiesen, in dem die Kommission Beispiele für Maßnahmen angibt, die die Hellenische Republik ergreifen könnte (z. B. die Durchführung eines

Ausschreibungsverfahren zur Erteilung neuer Gewinnungsrechte unter Ausschluss von PPC). Die Hellenische Republik wird in der Entscheidung jedoch nicht zur Annahme einer dieser Maßnahmen verpflichtet.

4. Laut Erwägungsgrund 250 der Entscheidung vom März 2008 *obliegt es der Hellenischen Republik, wirksame Übergangsmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Auswirkungen der Zuwiderhandlung zu beseitigen, erst in mehreren Jahre greifen.*
5. In Erwägungsgrund 252 der Entscheidung vom März 2008 behält sich die Kommission das Recht vor, eine weitere Entscheidung nach Artikel 86 EG-Vertrag mit Maßnahmen zur Behebung der wettbewerbswidrigen Auswirkungen der in der Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung zu erlassen.

2. Verfahren – Schriftsätze der Hellenischen Republik

6. Nach Erhalt der Entscheidung der Kommission vom März 2008 nannte und konkretisierte die Hellenische Republik in ihren Schreiben vom 20. Mai, 13. Juni, 8. August, 13. Oktober und 12. Dezember 2008 mehrere Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigte, um den Wettbewerbern von PPC ungehinderten Zugang zu Braunkohle und deren Verstromung auf dem griechischen Strommarkt zu gewährleisten.
7. Die Hellenische Republik erklärte insbesondere ihre Absicht,
 - a. über Ausschreibungen anderen Unternehmen als PPC Gewinnungsrechte für die Lagerstätten Drama², Ellassona³, Vegora⁴ und Vevi⁵ zu erteilen, ausgenommen es liegt kein anderes solides Angebot vor;

² Schreiben des griechischen Ministers für Entwicklung vom 13. Oktober 2008, Buchstabe c, erster Absatz.

³ Schreiben des griechischen Ministers für Entwicklung vom 13. Oktober 2008, Buchstabe c, erster Absatz.

⁴ Schreiben des griechischen Ministers für Entwicklung vom 13. Oktober 2008, Buchstabe d.

⁵ Wie in Erwägungsgrund 34 der Entscheidung dargelegt, fand im Falle von Vevi bereits 2006 ein Ausschreibungsverfahren statt. In den anschließenden Schreiben teilte die Hellenische Republik mit, dass PPC nicht das höchste Gebot abgegeben hatte und sich schließlich von der Ausschreibung zurückzog (siehe

- b. den Inhabern der Gewinnungsrechte für Drama, Elassona und Vegora den Verkauf der gewonnenen Braunkohle an PPC solange zu untersagen, wie PPC für mehr als 60 % aller Braunkohlereserven, für die in Griechenland Abbaugenehmigungen erteilt werden⁶, Gewinnungsrechte innehat, ausgenommen es liegt kein anderes solides Kaufangebot vor;
 - c. ein neues Erteilungsverfahren anzuwenden, wenn das derzeitige Verfahren für die Vergabe von Gewinnungsrechten für die Lagerstätte Vevi annulliert wird. In diesem Verfahren wird ein Gebot von PPC nicht berücksichtigt, ausgenommen es liegt kein anderes solides Angebot vor, und dem Rechteinhaber wird untersagt, die gewonnene Braunkohle an PPC zu verkaufen, solange PPC für mehr als 60 % aller Braunkohlereserven, für die in Griechenland Abbaugenehmigungen erteilt werden, Gewinnungsrechte innehat, ausgenommen es liegt kein anderes solides Kaufangebot vor.⁷;
 - d. Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes 134/1975 sowie alle etwaigen ähnlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Sonderbehandlung von PPC bei der Erteilung von Gewinnungsrechten für Braunkohlereserven vorsehen⁸.
8. Nach der Vorschlag mehrerer Maßnahmen durch die Hellenischen Republik mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 und 12. Dezember 2008 erklärte die Kommission mit Schreiben vom 25. Februar 2009 ihre Absicht, die von der Hellenischen Republik vorgeschlagenen Maßnahmen durch Erlass einer Entscheidung gemäß Artikel 86 Absatz 3 EG-Vertrag für verbindlich zu erklären. In ihrem Antwortschreiben vom 18. März 2009 bekräftigte die Hellenische Republik, dass sie ihre Vorschläge unterbreitet habe, obwohl

Schreiben des griechischen Ministers für Entwicklung vom 20. Mai 2008 an die Kommission, Punkt 2, Schreiben des Generalsekretärs des griechischen Ministeriums für Entwicklung vom 13. Juni 2008 an die GD Wettbewerb, Punkt 1, und Schreiben des Generalsekretärs des griechischen Ministeriums für Entwicklung vom 8. August 2008).

⁶ Schreiben des griechischen Ministers für Entwicklung vom 13. Oktober 2008, Buchstabe c, zweiter Absatz.

⁷ Schreiben des Generalsekretärs des griechischen Ministeriums für Entwicklung an die GD Wettbewerb vom 12. Dezember 2008.

⁸ Diese Absicht wurde gegenüber der Kommission in Punkt 1 des Schreibens des griechischen Ministers für Entwicklung vom 20. Mai 2008 bekundet. In seinem Schreiben vom 19. März 2009 teilte der griechische Minister für Entwicklung der Kommission mit, dass Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes 134/1975 durch das Gesetz 3734/2009 aufgehoben wurde.

ihrer Ansicht nach in der Entscheidung vom März 2008 fälschlicherweise ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt worden war. Gleichzeitig beantragte sie eine flexible Lösung im Zusammenhang mit der Frist zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und setzte die Kommission von der Aufhebung des Artikels 3 Absatz 3 des Gesetzes 134/1975 in Kenntnis.

3. Verfahren – Anmerkungen von PPC

9. Die Kommission unterrichtete auch PPC von ihrer Absicht, die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen für die Hellenische Republik für verbindlich zu erklären, und gab dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme.
10. In seiner Antwort vom 26. März 2009 erhob PPC rechtliche und sachliche Einwände gegen die Entscheidung vom März 2008. PPC ist der Auffassung, 1) die Kommission habe sich in dieser Sache bei der Abgrenzung des relevanten Marktes geirrt, 2) die Kommission sei fälschlicherweise vom Ausbau einer beherrschenden Stellung ausgegangen, 3) die von PPC erworbenen Rechte führten nicht zu einer Chancenungleichheit zum Nachteil neuer Wettbewerber und 4) die Kommission habe es versäumt zu berücksichtigen, dass die Öffnung des Strommarktes nur allmählich vollzogen werden könne und es bereits Entwicklungen auf dem griechischen Strommarkt gegeben habe. PPC vertritt den Standpunkt, dass Abhilfemaßnahmen weder erforderlich noch gerechtfertigt seien und eine ungerechtfertigte, unfaire Diskriminierung aufgrund seiner früheren Stellung als Staatsmonopol darstellten.
11. PPC forderte die Kommission auf, von der Annahme einer weiteren Entscheidung nach Artikel 86 Absatz 3 EG-Vertrag Abstand zu nehmen, den Entwicklungen in der Braunkohlewirtschaft und der gegenwärtigen Lage auf dem griechischen Strommarkt in der aktuellen Liberalisierungsphase Rechnung zu tragen und die Entscheidung vom März 2008 aufzuheben.
12. PPC wies die Kommission insbesondere auf bestimmte Marktentwicklungen hin: In seinem Schreiben führte PPC mehrere Vorhaben (betreffend Gaskraftwerke und ein Braunkohlekraftwerk) von Wettbewerbern von PPC auf dem Strommarkt für Großkunden an. Als bedeutendste Entwicklung nannte PPC die Genehmigung, die das griechische Ministerium für Entwicklung dem Unternehmen Heron S.A. (nachstehend „Heron“

genannt) für die Braunkohleverstromung erteilt habe, angeblich auf der Grundlage von Plänen des Unternehmens für den Bau und Betrieb eines Kraftwerks, das mit Importbraunkohle arbeiten solle. PPC bemerkte dazu, dieses Unternehmen habe der griechischen Regulierungsbehörde Unterlagen vorgelegt, die eine langfristig gesicherte Braunkohleverversorgung durch ausländische Braunkohleanbieter belegten. PPC erklärte, dass diese jüngsten Entwicklungen – insbesondere diese Genehmigung – zeigten, dass die Kommission sich in ihren Feststellungen in der Entscheidung vom März 2008 geirrt habe. Abhilfemaßnahmen seien deshalb weder gerechtfertigt noch erforderlich.

13. Aufgrund dieser Beweislage und der vier Argumente von PPC, fordert das Unternehmen die Kommission auf, ihre Entscheidung in Bezug auf 1) die Abgrenzung des relevanten Braunkohlemarkts und 2) der Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmen zu überdenken, die Gegenstand der Entscheidung vom März 2008 sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Vorbringen von PPC – im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung⁹ – keine wesentlichen neuen Tatsachen enthalten, die eine Überprüfung der Entscheidung vom März 2008 rechtfertigen würden.

14. In der Entscheidung vom März 2008 war die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei dem Braunkohlemarkt um einen nationalen (also auf Griechenland beschränkten) Markt handelte. Dieses Ergebnis beruhte auf der Tatsache, dass es zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung keine Braunkohleimporte oder -exporte gab, sowie auf der Erwägung, dass das Potenzial für Braunkohleimporte insbesondere wegen der Eigenschaften von Braunkohle, dem Standort der Braunkohlebergwerke in den Nachbarländern und aufgrund vertikal integrierter Erzeuger in diesen Ländern sehr gering war¹⁰. In der Entscheidung vom März 2008 stellte die Kommission auch fest, dass PPC als fast einziges Unternehmen mit Zugang zur Braunkohle einen Vorteil auf dem griechischen Großkundenmarkt genoss, der wegen der Eigenschaften von Braunkohle als Brennstoff für die Stromerzeugung (insbesondere wegen der niedrigen, gleichbleibenden

⁹ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Mai 2009 in der Rechtssache T-12/08 P, *M/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)*, (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht) Randnummern 47 ff. mit weiterem Verweis auf das Urteil vom 7. Februar 2001 in der Rechtssache T-186/98, *Compania Internacional de Pesca y Derivados, SA (Inpesca)/Kommission*, Slg. 2001, II-557, Randnummer 44 ff.

¹⁰ Vgl. insbesondere Erwägungsgrund 169 mit einem Verweis auf die Erwägungsgründe 12 bis 17 der Entscheidung vom März 2008.

Kosten der Braunkohleverstromung) zu einer Chancenungleichheit zwischen PPC und seinen Wettbewerbern führte¹¹.

15. PPC hat keine Informationen vorgelegt, die für den in der Entscheidung der Kommission genannten Tatbestand sachdienlich wären. Die von PPC übermittelten Beweise beschränken sich vielmehr auf Hinweise auf Vorhaben von Wettbewerbern für den Bau neuer Gaskraftwerke und auf die Genehmigung für Heron sowie einen Zeitungsartikel. Die der Kommission vorliegenden Informationen enthalten zudem keine Hinweise, die eine Überprüfung der Feststellungen und Schlussfolgerungen der Entscheidung vom März 2008 erforderlich machen würden.
16. Insbesondere die Informationen über die Braunkohlelieferungen für das Kraftwerk Heron lassen keinen Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen der Kommission aufkommen, weil aus ihnen nicht hervorgeht, dass Wettbewerber Zugang zu Braunkohle aus den Nachbarländern zu Bedingungen hatten, die es ihnen tatsächlich erlaubt hätten, Wettbewerbsdruck auf PPC auszuüben (siehe auch Erwägungsgrund 22). Es besteht somit kein Anlass, die in der Entscheidung vom März 2008 festgelegte Marktdefinition zu überprüfen. Des Weiteren erinnert PPC lediglich daran, dass Wettbewerber neue Kraftwerke bauen wollen, geht aber nicht auf die Frage der Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohleverstromung im Vergleich zu anderen Arten der Energieerzeugung ein. Die Ausführungen von PPC haben deshalb keinen Einfluss auf die in der Entscheidung vom März 2008 vorgenommene eingehende Beurteilung. Demzufolge besteht kein Anlass, die Schlussfolgerungen und die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen, wie sie in der Entscheidung vom März 2008 beschrieben sind, in Frage zu stellen.
17. Die Aspekte der Anmerkungen von PPC, die auf eine Beschränkung der Abhilfemaßnahmen abzielen, werden im Folgenden behandelt.

¹¹ Siehe insbesondere Erwägungsgründe 84-94, 185-190 und 206-225 der Entscheidung vom März 2008.

4. Beurteilung des Umfangs und der Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Behebung der wettbewerbswidrigen Auswirkungen der in der Entscheidung vom März 2008 festgestellten Zuwiderhandlung erforderlich sind

18. Im Einklang mit den Verpflichtungen der Hellenische Republik nach Artikel 2 und den Erwägungen der Entscheidung vom März 2008 (vgl. insbesondere Erwägungsgrund 245 ff.) ist die Kommission der Auffassung, dass durch die von der Hellenischen Republik zu ergreifenden Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass Wettbewerber von PPC Zugang zu ausreichenden Braunkohlemengen in Griechenland wie auch zur anschließenden Braunkohleverstromung erhalten, so dass sie mit PPC auf dem Strommarkt für Großkunden zu gleichen Bedingungen konkurrieren können.

19. Wie aus der Entscheidung vom März 2008 hervorgeht, ist die Braunkohleverstromung und somit ein ausreichender Zugang zu Braunkohle für die Wettbewerber von PPC insbesondere aus den folgenden beiden Gründen wesentlich: *Erstens brauchen sie eine gewisse Grundkapazität in ihrem Erzeugungsportfolio und es ist nur wenig andere Grundkapazität verfügbar. Zweitens müssen sie außerhalb der Spitzenzeiten in der Lage sein, Wettbewerbsdruck auf PPC auszuüben. In der Annahme, dass die Beziehung zwischen Braunkohlereserven und Braunkohleerzeugungskapazität für alle Anlagen weitgehend dieselbe ist, stellen 40 % der Braunkohlereserven also weniger als 40 %, aber mindestens ein Drittel der Grundlasterzeugung dar. Das wird als das erforderliche Minimum angesehen, damit andere Wirtschaftsteilnehmer außerhalb der Spitzenzeiten Wettbewerbsdruck auf PPC ausüben können, und um Wettbewerbern eine hinreichende Grundlasterzeugung zum Aufbau eines ausgewogenen Erzeugungsportfolios zu ermöglichen.*¹²

20. In ihrer Entscheidung vom März 2008 vertrat die Kommission die Auffassung, dass den Wettbewerbern von PPC mindestens Zugang zu rund 40 % aller gewinnbaren Braunkohlereserven in Griechenland gewährt werden müsse, damit sichergestellt sei, dass diese Wettbewerber auf dem Strommarkt für Großkunden Wettbewerbsdruck auf PPC ausüben können¹³. Bei den „insgesamt gewinnbaren griechischen Braunkohlereserven“

¹² Vgl. Entscheidung vom März 2008, insbesondere Erwägungsgrund 247 einschließlich Fußnote 255.

¹³ Vgl. Entscheidung vom März 2008, insbesondere Erwägungsgrund 247.

handelt es sich sowohl um die derzeit verfügbaren gewinnbaren Braunkohlereserven¹⁴ als auch um die in absehbarer Zukunft gewinnbaren Reserven¹⁵, also rund 1255 Mt¹⁶.

21. Obwohl PPC die Entscheidung vom März 2008 vor dem EuGH angefochten und die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen bestritten hat, stellten weder PPC noch die Hellenische Republik ausdrücklich die Einschätzung der Kommission in der Entscheidung vom März 2008 infrage, wonach der Zugang zu 40 % aller gewinnbaren Braunkohlereserven (1255 Mt) gewährleistet werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Wettbewerber von PPC auf dem Strommarkt für Großkunden Wettbewerbsdruck auf PPC ausüben können.
22. Hinsichtlich der Einwände von PPC gegen die in der Entscheidung vom März 2008 formulierte allgemeine Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen wird auf Abschnitt 3 dieser Entscheidung verwiesen. Hinsichtlich der Aspekte der Anmerkungen von PPC (insbesondere betreffend die kürzlich erteilte Genehmigung für ein Braunkohlekraftwerk), die auf eine Beschränkung der Abhilfemaßnahmen abzielen, hebt die Kommission Folgendes hervor: Grundsätzlich und angesichts der Tatsache, dass der räumlich relevante Markt für Braunkohle ein nationaler Markt ist, müssen sich die Abhilfemaßnahmen ebenfalls auf die griechischen Braunkohlereserven beziehen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei der Festlegung des Umfangs der Abhilfemaßnahmen nicht auch andere Braunkohle berücksichtigt werden kann. Um Gewinnungsrechte für Braunkohlelagerstätten in Griechenland durch Braunkohleimporte ersetzen zu können, müssten solche Importe in erforderlicher Qualität und Menge sowie zu wettbewerbsfähigen Preisen erhältlich sein. Ferner müsste hinreichende Versorgungssicherheit (insbesondere durch entsprechende Vertragslaufzeiten) gewährleistet sein, so dass Stromversorger mit PPC auf dem Strommarkt für Großkunden unter gleichen Bedingungen konkurrieren könnten. Anhand von Informationen über ein solches Braunkohleangebot hätte die Kommission nötigenfalls den fraglichen

¹⁴ Es handelt sich um die Lagerstätten Achlada, Vevi und Vegora (vgl. Entscheidung vom März 2008, insbesondere Erwägungsgrund 247).

¹⁵ Im Wesentlichen die Lagerstätten Drama und Elassona (vgl. Entscheidung vom März 2008, insbesondere Erwägungsgrund 247).

¹⁶ Siehe Tabelle 5 der Entscheidung vom März 2008.

prozentualen Anteil der insgesamt gewinnbaren Braunkohlereserven in Griechenland oder die Zahl der Bergwerke, für die Ausschreibungen – grundsätzlich ohne eine Beteiligung von PPC – durchzuführen sind, verringern können.

23. Allerdings belegen weder die von PPC eingereichten noch die der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen, dass ein solches ausländisches Braunkohleangebot existiert, noch legen sie eine Beschränkung der Abhilfemaßnahmen der Entscheidung vom März 2008 nahe.
24. Die einzige von PPC übermittelte belegte Information bezieht sich auf eine – erstmalig an ein anderes Unternehmen als PPC erteilte – Genehmigung für Heron für den Bau und Betrieb eines Braunkohlekraftwerkes. Erteilt wurde diese Genehmigung durch eine Entscheidung des Ministeriums für Entwicklung vom 7. Januar 2009¹⁷, die sich auf ein Gutachten der griechischen Regulierungsbehörde stützte¹⁸. Nach Auffassung der Kommission bestätigt diese Genehmigung an sich noch nicht, dass Braunkohleimporte zu Konditionen angeboten werden, die es ermöglichen würden, Braunkohle zu importieren anstatt Gewinnungsrechte für Braunkohlelagerstätten in Griechenland zu nutzen.
25. In dem während des Genehmigungsverfahrens erstellten Gutachten der griechischen Regulierungsbehörde heißt es, Heron beabsichtige in erster Linie, Braunkohle von den Lagerstätten Achlada und Vevi zu beziehen. Heron erwartet zudem, die Gewinnungsrechte für die Lagerstätte Vevi erteilt zu bekommen, denn laut den im Gutachten der Regulierungsbehörde angeführten Aussagen von Heron hat Terna (das zu derselben Unternehmensgruppe wie Heron gehört¹⁹) bei der Ausschreibung der Gewinnungsrechte für die Vevi-Lagerstätte das höchste Angebot unterbreitet²⁰. Das

¹⁷ Aktenzeichen A.Π.Δ5/ΗΛ/Γ/Φ28/31026/183Π.

¹⁸ Gutachten der RAE 313/2008.

¹⁹ Terna nahm an der Ausschreibung für die Gewinnungsrechte für die Lagerstätte Vevi teil. Wie in Fußnote 88 der Entscheidung vom März 2008 dargelegt, gehören sowohl Terna als auch Heron zu der Unternehmensgruppe GEK.

²⁰ Dem Gutachten der griechischen Regulierungsbehörde zufolge wurde Heron offenbar mit der Absicht gegründet, im Umkreis von 20 km um die Vevi-Lagerstätte ein Kraftwerk zu errichten (vgl. Abschnitt 1 und Abschnitt 3 des Gutachtens, in dem es heißt, dass das Kraftwerk in der Region Vegora gebaut werden soll und der Standort sich rund 20 km vom Bergwerk Vevi befindet). Dies stimmt mit den in der Entscheidung vom 5. März 2008 dargelegten Untersuchungsergebnissen der Kommission betreffend die Entfernung zwischen Braunkohlekraftwerken und den Braunkohlebergwerken (siehe Erwägungsgründe 12 und 13 der Entscheidung

Gutachten besagt ferner, dass die jährlich benötigten Braunkohlemengen für das Kraftwerk (rund 3 Millionen Tonnen) auch durch Importe aus dem Kosovo, gemäß der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (nachstehend „Kosovo“ genannt), gedeckt werden könnten²¹. In dem Gutachten der griechischen Regulierungsbehörde werden Braunkohleimporte zwar als mögliche Alternative zu Lieferungen aus der Lagerstätte Vevi erwogen, bei der Folgenabschätzung werden aber lediglich die Eigenschaften der heimischen Braunkohle berücksichtigt²². Demnach ist zum jetzigen Zeitpunkt heimische Braunkohle als realistischer Energieträger für das Kraftwerk zu betrachten.

26. Informationen, die Heron der Kommission übermittelte, bestätigen, dass das Unternehmen mit der Kosovo Energy Corporation J.S.C. eine Absichtserklärung für jährliche Braunkohlelieferungen im Umfang von 3 Mio. Tonnen aus dem Kosovo vereinbart hat. Die Kommission bemerkt zunächst, dass diese Absichtserklärung den Erläuterungen von Heron zufolge bisher noch nicht in Vertragsform gebracht wurde. Des Weiteren enthält die Absichtserklärung keine Angaben über einen bestimmten Zeitraum, was bedeutet, dass nicht nachgewiesen ist, dass die Braunkohlelieferungen über einen Zeitraum verfügbar wären, der dem Betreiber hinreichende Versorgungssicherheit garantieren könnte. Heron weist auch darauf hin, dass die Kosten für Braunkohle aus dem Kosovo (vor allem wegen der Transportkosten²³) um 30 % höher ausfallen würden als im Falle von griechischer Braunkohle, wodurch das geplante Braunkohlekraftwerk an

vom März 2008) und die Lagerstätte Vevi selbst (siehe Erwägungsgrund 77 der Entscheidung vom März 2008) überein.

²¹ Siehe Abschnitt 2 des Gutachtens der griechischen Regulierungsbehörde.

²² Siehe Abschnitt 9 des Gutachtens der griechischen Regulierungsbehörde: „Feste Abfälle, Asche und Schwefeldioxid kommen, wie vertraglich vereinbart, in abgebagerte Zonen des lokalen Braunkohlebergbaus. Laut Anmeldung beträgt das Aschevolumen aufgrund der guten Qualität der Braunkohle vor Ort 0,367 t/Mwhe.“ (Hervorhebung durch die Kommission). In dem Gutachten wird ausschließlich die Umweltverträglichkeit des Kraftwerksvorhabens in Bezug auf die griechische Braunkohle geprüft, nicht aber untersucht, welche Auswirkungen mögliche Braunkohleimporte hätten.

²³ Die Braunkohle müsste von einem rund 300 km von dem Kraftwerk entfernten Bergwerk importiert werden, was bei Braunkohlekraftwerken bisher nicht üblich ist (siehe Erwägungsgrund 12 der Entscheidung vom März 2008) und zudem zu zusätzlichen Transportkosten führen würde, denn bei Importen aus dem Kosovo müsste außerdem eine Bahnstrecke auf 5-10 km gebaut bzw. ausgebessert werden.

Wettbewerbsfähigkeit verliere. Heron argumentiert zudem, dass die Wettbewerbsfähigkeit seines Kraftwerks weitgehend vom Ausgang der Ausschreibung für das Gebiet Vevi abhängt, weil es für einen erfolgreichen Betrieb des Kraftwerks weitgehend auf den Zugang zu ausreichenden Braunkohlemengen zu wettbewerbsfähigen Preisen über einen Zeitraum von 15-20 Jahren ankomme. Dies zeigt, dass Heron in gewissem Maße von aus der Umgebung stammender heimischer Braunkohle (aus den Lagerstätten Achlada, Vegora und Vevi) abhängig ist und zu bleiben beabsichtigt und sein Vorhaben möglicherweise nicht durchführen könnte, wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet wäre. Auf der Grundlage obiger Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass (wie oben dargelegt) die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung von Braunkohleimporten bei der Bestimmung des Umfangs der erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht erfüllt sind.

27. Nach Auffassung der Kommission ist somit für eine Berücksichtigung dieses Aspekts bei der Beurteilung der Abhilfemaßnahmen nicht nachgewiesen worden, dass die Wettbewerber von PPC durch Importe ausreichende and preiswertvolle Mengen an Braunkohle beziehen könnten.
28. Angesichts des oben dargestellten Sachverhalts hält die Kommission an ihrem in der Entscheidung vom März 2008 formulierten Standpunkt fest, dass Wettbewerber von PPC im Rahmen der von der Hellenischen Republik zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen Zugang zu rund 40 % der gewinnbaren Braunkohlereserven in Griechenland erhalten müssen.

Braunkohlemengen, zu denen die Wettbewerber von PPC Zugang erhalten sollen

29. Nach den Information, die PPC und die Hellenische Republik der Kommission im Laufe des Verwaltungsverfahrens, das zur Annahme der Entscheidung vom März 2008 führte, und danach vorlegten, war PPC zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung Inhaberin von Gewinnungsrechten für 2000 Millionen Tonnen (Mt) gewinnbare Reserven. Andere Wirtschaftsteilnehmer hätten theoretisch Zugang zu 1255 Mt an gewinnbaren Reserven, die sich in den staatlichen Lagerstätten Drama (900 Mt), Elassona (169 Mt), Vevi (94 Mt), Achlada (70 Mt) und Amindeo-Vegora (15 Mt) sowie in einem kleinen privaten

Bergwerk (Servia, 7 Mt) befinden. Von diesen Lagerstätten sind lediglich Achlada und Servia bereits anderen Wirtschaftsteilnehmern als PPC zugewiesen worden; für Vevi läuft derzeit ein Erteilungsverfahren²⁴. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Wettbewerber von PPC potenziell Zugang zu mindestens 38,5 % (1255 von 3255 Mt) aller theoretisch gewinnbaren Braunkohlelagerstätten in Griechenland haben können.

30. Die Hellenische Republik erklärt, dass [0-1000 Mt] dieser Reserven, die gegenwärtig von PPC abgebaut werden (Lagerstätten East Field, Komnina und Proastio), von „zweifelhafter wirtschaftlicher Gewinnbarkeit“ seien, da sie nur unter hohem Kostenaufwand erschlossen werden könnten²⁵. In der Praxis erforderten diese Lagerstätten umfangreichere Abgrabungen, um dieselben Braunkohlemengen wie in den bestehenden Bergwerken von PC zu fördern; im Falle der Lagerstätte Proastio entstünden zudem zusätzliche, z. B. mit Enteignungen verbundene Kosten.
31. Die Kommission kann die wirtschaftliche Erschließbarkeit dieser Reserven nicht beurteilen; die Einschätzung ist von PPC anhand künftiger Entwicklungen und Kosten vorzunehmen. Sollte sich diese Einschätzung künftig bestätigen – so scheint die Hellenische Republik zu argumentieren –, könnten Wettbewerber von PPC theoretisch Zugang zu 1255 von [2000-3000] verfügbaren Mt der derzeit gewinnbaren Lagerstätten erlangen, wodurch diese Wettbewerber potenziell Zugang zu über [40- 50 %] der gesamten Reserven erhielten. Bei dieser Schlussfolgerung wird allerdings von falschen Voraussetzungen ausgegangen, weil gegenwärtig nicht vorhersagbar ist, ob die übrigen Reserven (1255 Mt) tatsächlich in vollem Umfang „wirtschaftlich erschlossen“ werden können. Im Braunkohlebergbau kann sich die „wirtschaftliche Gewinnbarkeit“ von Lagerstätten im Laufe des Abbaus sowohl aufgrund externer Faktoren als auch aufgrund der Beschaffenheit der Braunkohle verringern. Die Aussagen hinsichtlich der zweifelhaften wirtschaftlichen Gewinnbarkeit können nicht nur Lagerstätten betreffen, die

²⁴ Siehe Entscheidung vom 5. März 2008, insbesondere Erwägungsgründe 24 bis 43, Schreiben des Generalsekretärs des Ministeriums für Entwicklung der Hellenische Republik an die Generaldirektion Wettbewerb vom 13. Juni und vom 8. August 2008.

²⁵ Schreiben des Generalsekretärs des griechischen Ministeriums für Entwicklung an die GD Wettbewerb vom 8. August 2008.

künftig von Wettbewerbern zu erschließen sein werden, sondern auch Lagerstätten, die derzeit von PPC erschlossen werden.

32. Es besteht somit kein Anlass zu der Annahme, dass Wettbewerber sich dadurch, dass sie tatsächlich Zugang zu mehr als 40 % der Reserven erhalten, die als wirtschaftlich erschließbar angesehen werden können, besser im Wettbewerb mit PPC behaupten könnten. Angesichts der Unwägbarkeiten, die mit der Frage einer Definition von „wirtschaftlich zweifelhafter Braunkohlegewinnung“ verbunden sind, hält die Kommission es nicht für angemessen, den Anteil der gewinnbaren Reserven, der Wettbewerbern gemäß der Entscheidung vom März 2008 zugänglich zu machen ist, (bzw. die entsprechenden Reserven, die von PPC ausgebeutet werden) erneut zu prüfen, sofern als Bezugsgröße – wie es die Hellenische Republik zu beabsichtigen scheint – lediglich das Volumen in Bezug auf belegte wirtschaftliche Gewinnbarkeit herangezogen wird.

Ausschluss von PPC

33. Um sicherzustellen, dass die Wettbewerber von PPC Zugang zu 40 % der Lagerstätten erhalten, hält die Kommission es für erforderlich und angemessen, PPC von der künftigen Erteilung von Gewinnungsrechten durch die Hellenische Republik für die in Erwägungsgrund 6 Buchstabe a genannten Lagerstätten auszuschließen.
34. Dieser Ausschluss von PPC von künftigen Verfahren zur Erteilung von Gewinnungsrechten wird als erforderlich und angemessen betrachtet, da eine Erteilung weiterer Genehmigungen für Lagerstätten an PPC die Situation im Bereich der Braunkohlegewinnung für die Stromerzeugung in Griechenland verschärfen würde²⁶. Da mit dieser Vorgehensweise vermieden werden kann, PPC seine gegenwärtigen Gewinnungsrechte zu entziehen, wird diese Lösung als die am wenigsten nachteilige Maßnahme für PPC erachtet²⁷.

²⁶ Zur Notwendigkeit, PPC von künftigen Erteilungsverfahren auszuschließen siehe Erwägungsgrund 205 der Entscheidung vom März 2008.

²⁷ Erwägungsgrund 248 der Entscheidung vom 5. März 2008 enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Maßnahmen, die die Hellenische Republik einzeln oder kumulativ ergreifen könnte.

35. Die Hellenische Republik hat erklärt, geeignete Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass PPC im Rahmen dieser Verfahren zur Erteilung neuer Gewinnungsrechte keine Braunkohlelieferungen erhält und/oder von Lieferungen profitiert, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Rechte ergeben²⁸.
36. Bei den Verfahren zur Erteilung neuer Gewinnungsrechte für die Wettbewerber von PPC ist deshalb sicherzustellen, dass PPC keine solchen Rechte erhält, ausgenommen es liegt kein anderes solides Angebot vor. Es ist Aufgabe der Hellenischen Republik der Kommission nachzuweisen, dass kein anderes solides Angebot unterbreitet wurde. Mit Genehmigung der Kommission darf die Hellenische Republik die Prüfung eines Angebots von PPC einleiten.

Maßnahmen zur Verhinderung einer Umgehung

37. Da das Ziel der Abhilfemaßnahmen darin besteht, die Wettbewerber in die Lage zu versetzen, Wettbewerbsdruck auf PPC auf dem Strommarkt für Großkunden ausüben zu können, wird es als erforderlich erachtet sicherzustellen, dass die Wettbewerber von PPC Zugang zu der von den künftigen Rechteinhabern aus den Lagerstätten Drama, Elassona und Vegora gewonnenen Braunkohle für die Zwecke der Braunkohleverstromung erhalten: Die Hellenische Republik will folglich gewährleisten, dass diese Braunkohle nicht an PPC geliefert wird, ausgenommen es liegt kein anderes solides Kaufangebot vor. Diese Auflage gilt so lange, wie PPC Inhaberin von mehr als 60 % der Gewinnungsrechte an den insgesamt in Griechenland vorhandenen Braunkohlereserven ist, für die Genehmigungen erteilt werden.
38. Es obliegt der Hellenischen Republik festzustellen, dass keine soliden Kaufangebote für die aus diesen Lagerstätten stammende Braunkohle unterbreitet wurden bzw. dass PPC nicht mehr Rechteinhaberin von mehr als 60 % aller Braunkohlereserven ist, für die in Griechenland Abbaugenehmigungen erteilt werden.

²⁸ Siehe Fußnoten 1 und 2.

Erteilungsverfahren für die Lagerstätte Vevi

39. Für die Lagerstätte Vevi läuft ein Erteilungsverfahren, das vor der Entscheidung vom März 2008 begonnen hat. Die Hellenische Republik unterrichtete die Kommission davon, dass PPC sein Angebot im Rahmen dieses Verfahrens in der Zwischenzeit zurückgezogen hat. Aufgrund dieser Entwicklungen ist es grundsätzlich nicht mehr notwendig, dass die griechische Regierung Maßnahmen zur Erteilung der Gewinnungsrechte für Vevi ergreift.
40. Für den Fall, dass die Hellenische Republik trotz des laufenden Verfahrens ein neues Erteilungsverfahren für einen Teil der Lagerstätte Vevi einleitet, hat sie erklärt, dass die obengenannten Voraussetzungen auch für das Erteilungsverfahren für die Lagerstätte Vevi gelten werden, und zwar hinsichtlich i) des Ausschlusses von PPC von der Teilnahme an dem Verfahren und ii) der Vorkehrungen, die PPC – außer wenn kein solides Kaufangebot anderer Unternehmen vorliegt – am Kauf der von einem neuen Rechteinhaber geförderten Braunkohle hindern sollen, solange PPC die Gewinnungsrechte an mehr als 60 % aller Reserven innehat²⁹.

Zeitraumen für die Abhilfemaßnahmen

41. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Abhilfemaßnahmen so bald wie möglich nach Bekanntgabe dieser Entscheidung umgesetzt werden und in Kraft treten sollten.
42. Die Hellenische Republik hat darauf hingewiesen, dass die Ausschreibungsverfahren für die Lagerstätten Drama und Elassona bis zu 6 Monate in Anspruch nehmen können³⁰. Da die Ausschreibungsvorbereitungen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, hält die Kommission eine zusätzliche Frist von 6 Monaten bis zur Einleitung der Ausschreibungen für diese Bergwerke für gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang erklärte die Hellenische Republik im Oktober 2008, mit den Vorbereitungen für die

²⁹ Schreiben des Generalsekretärs des griechischen Ministeriums für Entwicklung an die GD Wettbewerb vom 12. Dezember 2008.

³⁰ Schreiben des Generalsekretärs des griechischen Ministeriums für Entwicklung an die GD Wettbewerb vom 13. Juni 2008, Abschnitte 3.2 und 3.3.

Erteilung von Gewinnungsrechten für diese beiden Lagerstätten begonnen zu haben und die Ausschreibung voraussichtlich vor Ende 2009 einzuleiten³¹.

43. Die Kommission hält deshalb eine Frist von 6 Monaten ab Bekanntgabe dieser Entscheidung für die Einleitung der Ausschreibung für Drama und Ellassona und eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe dieser Entscheidung für die Erteilung der Gewinnungsrechte für angemessen.
44. Die Hellenische Republik hat erklärt, dass sie bei entsprechendem Interesse auf dem Markt (welches sie ermitteln werde) auch ein Vergabeverfahren für die Lagerstätte Vegora durchführen werde. Da der Kommission keine genaueren Angaben zu diesem Verfahren vorliegen, hält die Kommission es für angemessen, für die Erteilung der Gewinnungsrechte für Vegora denselben Zeitrahmen wie für Drama anzuwenden.
45. In ihrer Antwort vom 18. März 2009 ersuchte die Hellenische Republik die Kommission, einen flexiblen Zeitrahmen für den Abschluss des Verfahrens zur Erteilung der Rechte für Lagerstätten zu gewähren, die derzeit nicht von PPC kontrolliert werden, wobei insbesondere Drama und Ellassona aufgrund ihrer Besonderheiten berücksichtigt werden sollten. Da die Hellenische Republik in ihren Schreiben vom 2008 darauf hingewiesen hatte, dass ein normales Verfahren zur Erteilung von Gewinnungsrechten innerhalb des obengenannten Zeitrahmens durchgeführt werden könne, scheint ihr Antrag sich auf mögliche Verzögerungen aufgrund unvorhergesehener Umstände zu beziehen, auf die die Hellenische Republik keinen Einfluss hat.
46. Die Kommission hält es deshalb für erforderlich und angemessen, die Hellenische Republik zu verpflichten, die entsprechenden Maßnahmen innerhalb der obengenannten Fristen durchzuführen, ihr jedoch die Möglichkeit einzuräumen, einen hinreichend begründeten Antrag auf Fristverlängerung zu stellen, sofern unvorhergesehene, von der Hellenischen Republik nicht beeinflussbare Umstände dies erforderlich machen sollten.

³¹ Schreiben des griechischen Ministers für Entwicklung vom 13. Oktober 2008, Buchstabe c, erster Absatz.

47. In Bezug auf die Lagerstätte Vevi erklärte die Hellenische Republik, sie könne das Ausschreibungsverfahren unverzüglich abschließen. Die Kommission hält es deshalb für angemessen, die Hellenische Republik zu verpflichten, die Gewinnungsrechte für diese Lagerstätte innerhalb derselben auch für die anderen Lagerstätten geltenden Frist, also innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung, zu erteilen. Das derzeitige Erteilungsverfahren könnte unter Umständen aus Gründen annulliert werden, auf die die Hellenische Republik keinen Einfluss hat. In diesem Falle gilt die Frist von 6 beziehungsweise 12 Monaten auch für die Lagerstätte Vevi und beginnt ab dem Datum der endgültigen Annullierung und/oder Aufhebung des Verfahrens, das zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission vom 5. März 2008 lief.

48. Abschließend stellt die Kommission fest, dass das Gesetz, das Griechenland das Recht einräumte, PPC ausschließliche Gewinnungsrechte zu gewähren (vgl. Erwägungsgrund 6, Punkt d), aufgehoben wurde.

Übergangsmaßnahmen

49. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Hellenische Republik mit der Annahme der obengenannten Maßnahmen alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zur Einhaltung der Entscheidung vom März 2008 ergriffen haben wird. Die übrigen Voraussetzungen, welche Konkurrenten von PPC den Wettbewerb mit diesem Unternehmen auf dem Strommarkt für Großkunden in der Braunkohleverstromung ermöglichen sollen (wie Grunderwerb, Bauarbeiten, neue Kraftwerke) hängen nicht von der Hellenischen Republik, sondern von Dritten ab. Da der Zeitrahmen für das Genehmigungsverfahren für Gewinnungsrechte für Lagerstätten verhältnismäßig eng gesetzt ist (ein Jahr)³², hält die Kommission Übergangsmaßnahmen derzeit für nicht erforderlich.

5. Schlussfolgerung

³² Siehe Erwägungsgründe 41-43.

50. Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 6 aufgeführten Maßnahmen sowohl erforderlich als auch angemessen sind, um die Auswirkungen des Verstoßes zu beheben.

51. Die Kommission weist auf die in der Entscheidung vom März 2008 niedergelegte allgemeine Verpflichtung der Hellenischen Republik hin, von der Einführung jeglicher Maßnahmen abzusehen, die die Situation verschlechtern könnten –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die wettbewerbswidrigen Auswirkungen der staatlichen Maßnahmen zu beheben, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 5. März 2008 festgestellt hat, wird die Hellenische Republik alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um

- a) über Ausschreibungen anderen Unternehmen als PPC Gewinnungsrechte für die Lagerstätten Drama, Ellassona, Vevi und Vegora zu erteilen, ausgenommen es liegt kein anderes solides Angebot vor;
- b) den Inhabern der Gewinnungsrechte für Drama, Ellassona und Vegora den Verkauf der gewonnenen Braunkohle an PPC solange zu untersagen, wie PPC für mehr als 60 % aller Braunkohlereserven, für die in Griechenland Abbaugenehmigungen erteilt werden, Gewinnungsrechte innehat, ausgenommen es liegt kein anderes solides Kaufangebot vor;
- c) ein neues Erteilungsverfahren anzuwenden, wenn das derzeitige Verfahren für die Gewährung von Gewinnungsrechten für die Lagerstätte Vevi aufgehoben wird. In diesem Verfahren wird ein Gebot von PPC nicht berücksichtigt, ausgenommen es liegt kein anderes solides Angebot vor, und dem Rechteinhaber wird untersagt, die gewonnene Braunkohle an PPC zu verkaufen, solange PPC für mehr als 60 % aller Braunkohlereserven, für die in Griechenland Abbaugenehmigungen erteilt werden,

Gewinnungsrechte innehat, ausgenommen es liegt kein anderes solides Kaufangebot vor.

Ist die Hellenische Republik der Auffassung, dass kein solides Angebot unterbreitet wurde, und beabsichtigt sie, PPC die Gewinnungsrechte zu erteilen, legt sie der Kommission den entsprechenden Vorschlag zur Genehmigung vor.

Artikel 2

1. Die Ausschreibungen zur Umsetzung der in Artikel 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen werden so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeleitet und durchgeführt, und die Gewinnungsrechte werden den erfolgreichen Bietern spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung erteilt.

2. Im Falle eines neuen Erteilungsverfahrens für die Lagerstätte Vevi gilt die Frist von 6 beziehungsweise 12 Monaten auch für diese Lagerstätte und beginnt ab dem Datum der endgültigen Aufhebung und/oder Annullierung des Verfahrens, das zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission vom 5. März 2008 lief.

3. Die Hellenische Republik erstattet der Kommission alle drei Monate über die Schritte Bericht, die sie zur Umsetzung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen unternommen hat. Diese Berichterstattungspflicht bleibt bestehen, bis die in Artikel 1 genannten Maßnahmen vollständig umgesetzt worden sind.

4. Ist die Hellenische Republik nicht in der Lage, die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen einzuhalten, insbesondere aufgrund von Umständen, die von der Hellenischen Republik nicht beeinflussbar sind, stellt die Hellenische Republik unverzüglich einen mit Gründen versehenen Antrag zur Verlängerung der betreffenden Fristen bei der Kommission. Unter gebührender Berücksichtigung der mit einem solchen Antrag verbundenen Umstände kann die Kommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

Neelie Kroes

Mitglied der Kommission